

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER UBM REALITÄTENENTWICKLUNG AKTIENGESELLSCHAFT, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 1.5 DIESER ERGÄNZUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF UBM REALITÄTENENTWICKLUNG AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 1.5 OF THIS ADDENDUM TO THE OFFER DOCUMENT.

**BIETERWECHSEL
BEIM ÖFFENTLICHEN PFLICHTANGEBOT
gemäß §§ 22 ff ÜbG
(ANGEBOTSÄNDERUNG)**

der PORR AG
Absberggasse 47, 1100 Wien

(Bieterin vor dieser Änderung: der **PIAG Immobilien AG**
Absberggasse 47, 1100 Wien)

an die Aktionäre der

UBM REALITÄTENENTWICKLUNG AKTIENGESELLSCHAFT
Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien

1.1 Ausgangslage

PIAG Immobilien AG legte am 26.09.2014 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft zum Kauf von sämtlichen Stammaktien der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft, die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind und die sich nicht bereits im Eigentum des Bieters, der PORR AG, der EPS Absberggasse 47 Projektmanagement GmbH, der Ortner Ges.m.b.H. oder von Herrn DI Klaus Ortner befinden, sohin unter Berücksichtigung von Verzichten auf die Annahme des Angebots durch Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung und CA Immo International Beteiligungsverwaltungs GmbH (nunmehr: CA Immo International Holding GmbH) auf effektiv insgesamt 881.144 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einem Angebotspreis von EUR 24,- je Stammaktie.

Das Übernahmeangebot wurde zwischenzeitlich, nach erfolgtem Vollzug des Aktienkaufvertrags CA Immo, in ein öffentliches Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) gewandelt.

Bis zum Ende der Annahmefrist wurden insgesamt 616.012 Stammaktien der Zielgesellschaft zum Verkauf eingereicht.

Die Nachfrist des Übernahmeangebots gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG endet am 26.01.2015.

Die Angebotsunterlage und die Wandlung in ein Pflichtangebot wurden am 26.09.2014 bzw am 13.10.2014 auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at), auf der Website der Zielgesellschaft (www.ubm.at), auf der Website der PORR AG (www.porr-group.com) sowie in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft und bei der Annahme- und Zahlstelle Erste Group Bank AG an der Adresse Obere Donaustraße 17-19, 1020 Wien, veröffentlicht. Am 26.09.2014 bzw am 13.10.2014 wurden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG Hinweise auf die Veröffentlichung der Angebotsunterlage bzw der Wandlung in ein Pflichtangebot und wo diese erhältlich sein würden, veröffentlicht.

Definitionen, die im Angebot verwendet werden, haben in dieser Änderung des Angebots, sofern hierin nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage und/oder der Wandlung in ein Pflichtangebot.

1.2 Bieterwechsel

Unter Punkt 6. der Angebotsunterlage wurde festgehalten, dass PIAG Immobilien AG und die Zielgesellschaft im Laufe des Jahres 2015 zusammengeführt werden sollen. Diese ist nun bereits für Anfang 2015 in der Form geplant, dass PIAG Immobilien AG als übertragende Gesellschaft im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme ihr gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation unter Anwendung der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels I UmgrStG an die Zielgesellschaft (UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft) als übernehmende Gesellschaft überträgt (die "**Verschmelzung**").

Im Rahmen der Verschmelzung muss das Umtauschverhältnis von Stammaktien der PIAG Immobilien AG (ISIN AT0000A1A5K1) in Stammaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000815402) ermittelt werden. Dieses Umtauschverhältnis hängt unter anderem davon ab, wie viele Stammaktien der Zielgesellschaft PIAG Immobilien AG zum Zeitpunkt der Verschmelzung hält. Da das Umtauschverhältnis bereits vor Veröffentlichung der Unterlagen gemäß §221a AktG einen Monat vor der Hauptversammlung festgelegt und geprüft sein muss, ist die Zahl der von PIAG Immobilien AG gehaltenen Stammaktien der Zielgesellschaft somit zeitlich lange vor dem Ende der Nachfrist zu fixieren. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die während der Nachfrist angedienten Aktien, nicht von PIAG Immobilien AG erworben werden.

Es ist daher zweckmäßig, die Bieterposition unter dem öffentlichen Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) zeitnah mit der Veröffentlichung der Verschmelzungsunterlagen gemäß § 221a AktG vor Durchführung der Verschmelzung von PIAG Immobilien AG auf einen mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zu übertragen.

Mit Wirkung zum Tag der Veröffentlichung dieses Bieterwechsels übernimmt PORR AG nunmehr von PIAG Immobilien AG die Bieterposition unter dem öffentlichen Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) an die Aktionäre der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft. Zwar ist PORR AG nach Durchführung der am 29.10.2014 im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der PORR AG und der PIAG Immobilien AG beschlossenen verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme von Vermögensgegenständen (u.a. der Beteiligung der PORR AG an der Zielgesellschaft) auf PIAG Immobilien AG nicht mehr Alleinaktionär der PIAG Immobilien AG, doch ist PORR AG auch nach Durchführung der am 10.12.2014 im Firmenbuch eingetragenen Spaltung weiterhin als mit PIAG Immobilien AG gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren, weil PORR AG und PIAG Immobilien AG auch nach Durchführung der Spaltung von denselben Aktionären beherrscht werden (dem Ortner-Strauss Syndikat). Pflichten eines Bieters gelten nach § 23 Abs 3 ÜbG für alle gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Ein Zwischensettlement der von Beginn der Nachfrist bis zum Zeitpunkt des Bieterwechsels angebotenen Stammaktien der Zielgesellschaft erfolgt nicht, sodass der neue Bieter sämtliche im Laufe der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien nach Ende der Nachfrist erwirbt.

Jene Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot innerhalb der Nachfrist vor Veröffentlichung der Erklärung des Bieterwechsels bereits angenommen haben, haben das Recht, innerhalb von 3 (drei) Börsetagen ab Veröffentlichung von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Die Erklärung des Rücktrittsrechts hat schriftlich zu erfolgen und ist an Erste Group Bank AG als Annahme- und Zahlstelle zu richten. Darüber hinaus steht jedem Aktionär der Zielgesellschaft, der das Angebot innerhalb der Nachfrist vor Veröffentlichung der Erklärung des Bieterwechsels bereits angenommen hat, auch das Recht zu, bis zum Ende der Nachfrist am 26.01.2015 dem Bieterwechsel zu widersprechen. Macht ein solcher Aktionär von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Übt ein Aktionär sein Widerspruchsrecht aus, bleibt seine Annahmeerklärung mit jenem Inhalt wirksam, der vor der Änderung bestand; seine Vertragspartnerin bleibt daher die PIAG Immobilien AG. Die Erklärung des Widerspruchs hat schriftlich zu erfolgen und ist an Erste Group Bank AG als Annahme- und Zahlstelle zu richten.

1.3 Keine Verlängerung der Nachfrist

Der Wechsel des Bieters unter einem öffentlichen Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) ist eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG, weshalb nach der Veröffentlichung des Bieterwechsels noch mindestens 8 (acht) Börsetage für die Annahme zur Verfügung stehen müssen (§ 15 Abs 2 ÜbG). Die Nachfrist des öffentlichen Pflichtangebots (§§ 22 ff ÜbG) läuft noch bis einschließlich 26.01.2015, sodass nach Veröffentlichung dieses Bieterwechsels (der Angebotsänderung) noch mehr als 8 Börsetage für die Annahme offenstehen und eine Verlängerung daher nicht erforderlich ist.

1.4 Zusammenfassung des Angebots nach Bieterwechsel

1.4.1 Bieter

PORR AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 34853 f.

1.4.2 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt unverändert EUR 24,-- (in Worten: Euro vierundzwanzig) je Stammaktie der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft (ISIN AT0000815402) ex Dividende 2013.

1.4.3 Bedingungen

Das Pflichtangebot steht unter keinen Bedingungen.

1.4.4 Annahmefrist

Die Nachfrist des öffentlichen Pflichtangebots (§§ 22 ff ÜbG) läuft noch bis einschließlich 26.01.2015, sodass das Angebot noch bis 26.01.2015, 15:00 Uhrzeit, Ortszeit Wien, angenommen werden kann.

1.4.5 Annahme des Angebots

Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Annahme- und Zahlstelle über die jeweilige Depotbank wirksam.

1.4.6 Annahme- und Zahlstelle

Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien, FN 33209 m.

1.4.7 Abwicklung des Pflichtangebots

Es wird auf Punkt 5 der am 26.09.2014 veröffentlichten Angebotsunterlage verwiesen.

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen des Angebots.

1.5 Verbreitungsbeschränkung/Restriction of Publication

1.5.1 Verbreitungsbeschränkung

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Ergänzung der Angebotsunterlage, (ii) die Angebotsunterlage, (iii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung des Angebots oder (iv) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Ergänzung der Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage oder dieser Ergänzung gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

1.5.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to (i) this addendum to the offer document, (ii) the offer document, (iii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iv) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation against the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This addendum to the offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document or its addendum outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

1.6 Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei der Zahl- und Annahmestelle, Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien, unter der E-Mailadresse CorpAT0551@erstegroup.com eingeholt werden.

Wien, am 12.12.2014

PORR AG



Ing Karl-Heinz Strauss, MBA
Vorsitzender des Vorstands



MMag Christian B. Maier
Mitglied des Vorstands

PIAG Immobilien AG



Ing Karl-Heinz Strauss, MBA
Vorsitzender des Vorstands



MMag Christian B. Maier
Mitglied des Vorstands

2. Bestätigung des Sachverständigen gemäß §§ 15 Absatz 1 iVm 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung analog § 15 Abs 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass die gegenständliche Änderung des öffentlichen Pflichtangebots (§§ 22 ff ÜbG) des nunmehrigen Bieters PORR AG (vormals des Bieters PIAG Immobilien AG) an die Inhaber von Stammaktien der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

PORR AG stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 12.12.2014

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Bettina Rosar
Wirtschaftsprüfer



Mag. Eva-Maria Berchtold
Wirtschaftsprüfer